

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze für das Haushaltsjahr 2018 (Hebesätze) werden nicht geändert.

**Jade, 04. 10. 2018**

**Gemeinde Jade**

Kaars

Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Jade für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wesermarsch am 01. 11. 2018 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom

19. November 2018 bis einschließlich  
27. November 2018

im Rathaus der Gemeinde Jade, Zimmer 11, in 26349 Jade-Jaderaltendeich, Jader Straße 47, während der Dienstzeiten (Montags – Freitags 08.30 – 12.00 Uhr; Donnerstags auch 14.00 – 18.00 Uhr) öffentlich aus.

**Jade, den 16. 11. 2018**

**Gemeinde Jade**

In Vertretung

Pöppen

**Gemeinde Lemwerder**

Die Bürgermeisterin

**Bekanntmachung**

**Bebauungsplan Nr. 33,  
„Gewerbegebiet Edenbüttel II“  
Satzungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Lemwerder hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21. 06. 2018 den o.g. Bebauungsplan als Satzung mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. 11. 2017 (BGBl. I S. 3634), beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 „Gewerbegebiet Edenbüttel II“ ist in dem nachstehend abgebildeten Lageplan schwarz umrandet dargestellt.

Der o.g. Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Lemwerder, Stedinger Str. 51, 27809 Lemwerder, während der Dienststunden Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

**Übersichtsplan**

maßstab 1:10.000  
0 100 500 m



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird gem. § 215 Abs. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch Festsetzung des o.g. Bebauungsplanes wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, durch schriftlichen Antrag bei den Entschädigungspflichtigen die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Lemwerder, 08. 11. 2018**

Regina Neuke  
Bürgermeisterin